



works

Newsletter Start-ups und Wachstumsfinanzierung Issue 1|2023

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Müller Partner berät CMTA bei EUR 5 Millionen Finanzierungsrunde zu einer EUR 100 Millionen-Bewertung](#)
2. [Die FlexKapG – Neue Gesellschaftsform für die Start-up-Branche](#)
3. [Die FlexKapG ist da – Jetzt umwandeln?](#)
4. [Gewährleistungen im Venture Capital Vertragswerk: Wer hat wofür einzustehen?](#)
5. [Die Restrukturierungsordnung \(ReO\) – Eine Alternative zur Insolvenz](#)

1. Müller Partner berät CMTA bei EUR 5 Millionen Finanzierungsrunde zu einer EUR 100 Millionen-Bewertung

Wir freuen uns bekannt geben zu können, dass wieder einmal eine Mandantin mit unserer Unterstützung Eigenmittel in Millionenhöhe eingeworben hat. Die Sicherung von EUR 5 Millionen an neuem Kapital ist für die CMTA ein wichtiger Meilenstein in ihrer Entwicklung und ebnet den Weg für eine ehrgeizige, europaweite Expansion. Die unter den aktuellen Finanzierungsbedingungen für junge Unternehmen beeindruckende Bewertung von 100 Millionen Euro zeigt den erfolgreichen Pfad der CMTA, die sich seit ihrer Gründung im Jahr 2017 als innovatives Fintech-Unternehmen etabliert hat, das sich konsequent auf den institutionellen Fixed Income Markt fokussiert. Seit 2018 treibt die CMTA AG die Entwicklung von JAMES voran, einer fortschrittlichen Plattform, mit dem Ziel ihren Endkunden Transparenz und Liquidität zu bringen und so die zukünftigen Möglichkeiten im Bondhandel deutlich zu verbessern.

Das Müller Partner-Projektteam, das neben mir auch Matthias Konrad und Melike Okulmus umfasst hat, durfte der CMTA und ihren bisherigen Aktionären entlang des gesamten Projektablaufs beratend zur Seite stehen. Unsere Tätigkeit umfasste etwa das Entwerfen und Abstimmen des Beteiligungsvertrags mit dem Investor, die Vorbereitung der Hauptversammlung zur Durchführung der Kapitalerhöhung und zur Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie die firmenbuchrechtliche Abwicklung.

Ich gratuliere der CMTA sehr herzlich und freue mich, dass wir nach der Umwandlung der CMTA von GmbH auf AG samt Neufassung des Syndikatsvertrags unter den Altaktionären und diversen Umgründungsschritten nun auch bei diesem wichtigen Meilenstein beraten durften!

Gernot Wilfling



works

2. Die FlexKapG – Neue Gesellschaftsform für die Start-up-Branche

Nach langem Warten ist der Ministerialentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 endlich da. Mit diesem soll eine neue Gesellschaftsform – die flexible Kapitalgesellschaft („**FlexKapG**“ oder „**FlexCo**“) – geschaffen werden, welche insbesondere auf die Bedürfnisse der Start-up-Branche Rücksicht nimmt. Der Ministerialentwurf sieht ein Inkrafttreten mit 01.11.2023 vor.

Die FlexKapG ist eine neue Kapitalgesellschaftsform, welchen neben die bereits bestehenden Gesellschaftsformen (GmbH und AG) treten soll. Maßgebliche Rechtsvorschrift ist das Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz („**FlexKapGG**“), welches auf dem GmbHG aufbaut und subsidiär zur Anwendung kommt. Findet sich im FlexKapGG also keine eigene Regelung, kommt die entsprechende Norm des GmbHG zur Anwendung. Zudem werden teils auch Regelungen aus dem AktG übernommen und an die FlexKapG angepasst, nämlich dort, wo von Start-ups geforderte Gestaltungsmöglichkeiten lediglich durch das Aktienrecht eingeräumt wurden. Übernommen werden der Erwerb eigener Anteile, die Einziehung von Geschäftsanteilen sowie bedingte Kapitalerhöhungen und genehmigtes Kapital.

Die FlexKapG steht, anders als in den Medien teils berichtet, nicht nur Start-ups, sondern allen Gründer:innen bzw bestehenden Unternehmen offen und unterliegt im Unterschied zur sogenannten gründungsprivilegierten GmbH keinen zeitlichen Beschränkungen oder sonstigen Anwendungsvoraussetzungen. Vielmehr kann diese Gesellschaftsform von jeder Person für jeden erlaubten Zweck gegründet werden. Die FlexKapG muss insofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt in eine reguläre GmbH überführt werden, sondern kann dauerhaft bestehen bleiben. Der Rechtsformzusatz wird FlexKapG lauten, wobei auch die englische Version FlexCo möglich sein wird, um der Internationalisierung Tribut zu zollen.

Stammkapital, Notariatsaktspflicht, klassische Geschäftsanteile und Umlaufbeschlüsse

Das Mindeststammkapital der FlexkapG beträgt (wie künftig auch bei der GmbH) EUR 10.000, wovon bei der Gründung zumindest EUR 5.000,00 eingezahlt werden müssen. Im Unterschied zur GmbH, welche eine Mindeststammeinlage je Gesellschafter von EUR 70,00 vorsieht, beträgt die Mindeststammeinlage bei der FlexKapG lediglich EUR 1,00. Es sind also auch „Zwergbeteiligungen“ von (bei Mindeststammkapital) bis zu 0,01% möglich.

Zentrales Argument für die FlexKapG ist sicher, dass der Gesetzgeber hier die speziell in der Start-up-Branche (aus guten Gründen) äußerst ungeliebte Notariatsaktspflicht zumindest zurückdrängt, während man bei GmbH-Gründungen und Anteilsübertragungen weiterhin immer zum/zur Notar:in muss. Bei der FlexKapG spart man sich das künftig zumindest bei Anteilsübertragungen und Kapitalerhöhungen. Diese Vorgänge kann nämlich auch der/die vertragserrichtende Anwält:in „bezeu-



works

gen". Bei der Gründung der FlexKapG bleibt es dagegen bei der notariellen Mitwirkung, sofern nicht die (sehr restriktiven) Anwendungsvoraussetzungen für eine vereinfachte Gründung gegeben sind, wie sie auch derzeit schon für die GmbH bestehen (§ 9a GmbHG; nur ein/e Gesellschafter:in, der/die eine natürliche Person ist und gleichzeitig einzige/r Geschäftsführer:in wird).

Wesentliche Änderungen gibt es auch bei den Rechten der Gesellschafter:innen: Das GmbHG sieht zwingend vor, dass für einen schriftlichen Umlaufbeschluss die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter:innen (zum Prozedere, nicht zum Inhalt selbst) erforderlich ist. Dies ändert sich mit dem FlexKapGG dahingehend, dass im Gesellschaftsvertrag hiervon abgegangen werden kann. Für eine gültige schriftliche Beschlussfassung muss der/die stimmberechtigte Gesellschafter:in bloß die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Ob er/sie das tatsächlich tut ist irrelevant. Für die Feststellung der für den jeweiligen Beschlussgegenstand erforderlichen Mehrheit kommt es dann aber nicht nur auf die abgegebenen Stimmen, sondern auf die Gesamtzahl der allen Gesellschafter:innen zustehenden Stimmen an. Man kann im Gesellschaftsvertrag zudem vorsehen, dass Textform ausreichend ist, womit eine Stimmabgabe per E-Mail möglich wird. Conclusio: Umlaufbeschlüsse der Gesellschafter:innen sind bei der FlexKapG deutlich einfacher als bei der GmbH.

Unternehmenswert-Anteile

Mitunter die größte Innovation sind die sogenannten Unternehmenswert-Anteile. Diese gewähren ihrem/ihrer Eigentümer:in anteiligen Anspruch am Bilanzgewinn und am Liquidationsgewinn (bzw Veräußerungserlös), gewähren jedoch kein Stimmrecht, sondern lediglich ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung. Man ist also vermögensrechtlich gestellt wie ein/eine „echte/r“ Gesellschafter:in, nicht jedoch was die Einflussmöglichkeiten betrifft, wodurch sich Unternehmenswert-Anteile bestens für Mitarbeiter:innenbeteiligung eignen, aber keinesfalls auf diesen Anwendungsfall limitiert sind. Unternehmenswert-Anteile dürfen im Ausmaß von bis zu 25% des Stammkapitals ausgegeben werden.

Grundsätzlich sind die neuen Möglichkeiten jedenfalls zu begrüßen und wir gehen davon aus, dass nicht nur Neugründer:innen, sondern auch bestehende Start-ups und einige KMU davon Gebrauch machen werden (zur Möglichkeit der Umwandlung siehe den Beitrag *„Die FlexKapG ist da – Jetzt umwandeln“*). Die Flexibilität von Kapitalgesellschaften wird spürbar erhöht und für Gründer:innen und insbesondere Startups eröffnen sich viele neue Möglichkeiten. Gleichzeitig muss man sich jedoch die Frage stellen, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, Änderungen in das GmbHG aufzunehmen und dadurch zu gewährleisten, dass eine auch international bekannte und etablierte Rechtsform verwendet werden kann.

Matthias Konrad



3. Die FlexKapG ist da – Jetzt umwandeln?

Wie oben berichtet wird es noch heuer die Möglichkeit geben, auf eine neue, flexiblere und für die Start-up-Branche deutlich besser geeignete Rechtsform zurückzugreifen. Aber sollten sich auch bereits bestehende Unternehmen mit der neuen Möglichkeit beschäftigen? Definitiv meinen wir!

Warum? Die FlexKapG bringt die im obigen Beitrag „Die FlexKapG – Neue Gesellschaftsform für die Start-up-Branche“ beschriebenen Erleichterungen und Gestaltungsspielräume. Gleichzeitig ist ein zentraler „Nachteil“ dieser Rechtsform im Vergleich zur GmbH aus meiner Sicht die (noch) geringere Bekanntheit, wohl ein ziemlicher „Soft Fact“. Man kann die FlexKapG nämlich, wenn man die neu geschaffenen Instrumente und Möglichkeiten im Moment nicht nutzen will, auch stark der GmbH angenähert gestalten. Ich gehe daher davon aus, dass die neue Gesellschaftsform (mag es auch eine Zeit lang dauern) der GmbH den Rang ablaufen wird. Und für diejenigen, die zwar bereits gegründet haben, aber von Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen möchten, steht eine recht einfache Umwandlungsmöglichkeit zur Verfügung.

Aber wie geht's? Der Gesetzgeber braucht für die Regelung der Umwandlung einer GmbH in eine FlexKapG (und umgekehrt) im neuen Gesetz genau einen Paragraphen (nämlich § 25 FlexKapG). Dementsprechend einfach ist der Prozess (wenn man auf Gesellschafter:innen-Ebene darüber Konsens hat) rein gesellschaftsrechtlich betrachtet: notariell beurkundeter Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit, Anpassung des Gesellschaftsvertrags, notariell beglaubigter Firmenbuchantrag. Eine Umwandlungsprüfung durch eine/n externe/n Wirtschaftsprüfer:in, wie man sie bei der Umwandlung von GmbH auf AG braucht, ist dagegen nicht erforderlich. Nicht wegzuleugnen ist jedoch, dass es auch bei Umwandlungen von GmbH auf FlexKapG – speziell wegen der erwähnten Gestaltungsspielräume – durchaus Diskussions- und Gestaltungsbedarf speziell rund um den neuen Gesellschaftsvertrag geben wird (wobei sich in der Praxis hier recht schnell ein üblicher Standard herausbilden wird).

Dazu kommt allenfalls eine eher vertragsrechtlich geprägte Komponente: Bei Gesellschaften, zwischen deren Gesellschafter:innen es neben dem eigentlichen Gesellschaftsvertrag noch weitere Regelwerke (Gesellschaftervereinbarung, Syndikatsvertrag etc) gibt, muss man diese natürlich genau auf (in der Regel wohl gegebenen) Adaptierungsbedarf prüfen. Das wird auf die allermeisten Gesellschaften, bei denen bereits ein/e Investor:in an Board ist, gelten. Der Änderungsbedarf wird hier aber in aller Regel deutlich geringer sein, als es etwa bei Umwandlungen von GmbH auf AG der Fall ist. Bei der Aktiengesellschaft ist nämlich die Organstruktur (Hauptversammlung/Aufsichtsrat/Vorstand) und insgesamt die Corporate Governance (zeitlich beschränkte Vorstandsperioden, Weisungsfreiheit und Abberufung des Vorstands nur bei Vorliegen bestimmter Gründe) doch deutlich anders. FlexKap und GmbH sind hier dagegen im Wesentlichen identisch.



works

Um die FlexKap bestmöglich nutzen zu können wird auch vielfach der Wunsch bestehen, bereits existierende Mitarbeiter:innenbeteiligungsprogramme (etwa virtuelle Beteiligungen, Genussrechte) in Unternehmenswert-Anteile zu überführen. Hier sind zum einen natürlich steuerliche Themen ganz wichtig, zum anderen kann man rechtlich betrachtet in bestehende Ansprüche von Mitarbeiter:innen nicht ohne Weiteres eingreifen (keine „Zwangsumwandlung“, es wird hier regelmäßig die Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter:innen erforderlich sein).

Wir waren in den letzten Jahren in die verschiedensten Umwandlungs- und Umgründungsprozesse samt Neugestaltung von Syndizierungen involviert und würden uns freuen, auch euer Unternehmen bei Bedarf zur Umwandlung in eine FlexKapG zu beraten.

Gernot Wilfling

4. Gewährleistungen im Venture Capital Vertragswerk: Wer hat wofür einzustehen?

Bevor Investor:innen in ein Start-up investieren, führen sie zwar Due Diligence-Prüfungen durch, um mögliche Mängel und Risiken zu erkennen. Sicherheit bekommt man damit aber freilich nicht und Investor:innen wollen zusätzliche Absicherung. Ein Instrument sind bestimmte vertragliche Zusagen zum Zustand der Zielgesellschaft. Aber wer gibt diese ab und wer hat letztlich in welcher Form dafür einzustehen, wenn eine Zusicherung falsch ist?

Bei diesem, häufig unter den Schlagwörtern „Gewährleistung“ oder „Garantie“ diskutierten Thema handelt es sich um ein ganz Zentrales im Zuge der Anbahnung von VC-Finanzierungen. Dabei ist in Österreich schon bei den Begrifflichkeiten Vorsicht geboten: Gewährleistung und Garantie sind nämlich nicht dasselbe. Auch wenn wir Unterschiede hier nicht weiter breittreten möchten und Interessierte hier auf unsere kommende Veranstaltung „Ausgewählte Aspekte des Unternehmens(ver)kaufs“ am 05.10.2023 verweisen möchten, ein kurzer Hinweis: Allgemein gilt, dass die Ausgestaltung als Gewährleistung für die Zielgesellschaft und die Altgesellschafter:innen günstig ist, die Ausgestaltung als (echte) Garantie für die Investor:innen. Auf diesen Punkt sollte man bereits bei der Textierung des Termsheets genau achten!

Der Strauß an möglichen Gewährleistungen/Garantien, die investor:innenseitig gewünscht sein mögen, ist bunt, unterscheidet sich (auch wenn sich natürlich ein gewisser Standard etabliert hat) mitunter im Detail durchaus und es hängt hier natürlich auch Vieles von der Branche der Zielgesellschaft ab. Generell ist aus Sicht der Altgesellschafter:innen natürlich erstrebenswert, so wenig wie möglich persönlich zusagen zu müssen und es ist natürlich darauf zu achten, dass der Katalog an Gewährleistungen/Garantien (den Altgesellschafter:innen und Zielgesellschaft insgesamt abgeben) einigermaßen maßvoll ist. Noch wichtiger ist jedoch, über Inhalt und Tragweite (so gut das über-



works

haupt möglich ist) nachzudenken und keine Aussage zu tätigen, von der man weiß, dass sie nicht stimmt (hier bietet sich stattdessen an, den dahinter liegenden Umstand offen zu legen).

Besonders bitter ist für Gründer:innen natürlich, wenn sie bei (wenn auch nicht vorsätzlich) falschen Gewährleistungen/Garantien Investor:innen persönlich (also mit eigenem Geld) einstehen müssen. Daher ist anzustreben, dass persönlich nur für ganz fundamentale Umstände einzustehen ist (etwa dafür, dass man unbelastete/r Eigentümer:in seiner/ihrer Anteile ist und Investor:innen rechtswirksam ihre Beteiligung erwerben). Darüber hinaus behilft man sich mit Haftungsfreigrenzen und -höchstgrenzen und lässt möglichst die Zielgesellschaft Zusagen abgeben (und für deren Unrichtigkeit einstehen). Auch wenn die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit hier im Detail strittig ist (Stichwort: Einlagenrückgewähr) halte ich solche Zusagen der Zielgesellschaft, die ja letztlich aus der VC-Transaktion durch Zufuhr neuen Eigenkapitals massiv profitiert, zumindest bei maßvoller Gestaltung für zulässig. Was man ansonsten mitunter auch noch sieht ist, dass Investor:innen nicht in Geld, sondern durch zusätzliche Anteile kompensiert werden, wenn es aufgrund von verletzten Zusagen zu Wertminderungen kommt (was dann naturgemäß zu einer Verwässerung der anderen Gesellschafter:innen führt).

Nicht nur aufgrund der vorstehenden Thematik, sondern aufgrund vielfacher weiterer Absicherungswünsche von Investor:innen ist der Investor:inneneinstieg ein Vorgang von enormer Tragweite für die Zielgesellschaft und deren bisherige Gesellschafter:innen. Lasst euch dabei unbedingt von erfahrenen Berater:innen unterstützen, und zwar möglichst frühzeitig! Was man etwa bereits in einem Termsheet/LoI/MoU etc zugestanden hat, lässt sich im Zuge der Verhandlung der finalen Transaktionsdokumentation nämlich nur mehr schwer ausbügeln!

Gernot Wilfling

5. Die Restrukturierungsordnung (ReO) – Eine Alternative zur Insolvenz

Die Wahrscheinlichkeit der Sanierung eines Unternehmens ist am höchsten, wenn sie früh genug in Anspruch genommen wird. Seit einiger Zeit ist es für alle Unternehmen (mit Ausnahme des Finanzsektors) einschließlich KMUs möglich, noch vor der Insolvenz ein sogenanntes Restrukturierungsverfahren zu eröffnen. In Umsetzung einer EU-Richtlinie wurde mit der Restrukturierungsordnung („ReO“) ein neues Gesetz geschaffen, welches einem Verfahren zur präventiven Restrukturierung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten dient.

Ein Restrukturierungsverfahren kann dann eröffnet werden, wenn bereits eine „wahrscheinliche Insolvenz“ vorliegt. Diese ist mit bereits bekannten Größen aus der Insolvenzordnung definiert: (i) drohende Zahlungsunfähigkeit, die sich im Liquiditätsplan in den nächsten 12 Monaten abzeichnet,



works

und (ii) die Eigenmittelquote sinkt unter 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer beträgt mehr als 15 Jahre.

Österreich hat sich bei der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenz-RL für das Antragsprinzip entschieden – ähnlich wie beim Sanierungsverfahren: Der/Die Schuldner:in kann einen Antrag auf Restrukturierung stellen. Grundsätzlich behält der/die Schuldner:in in Form der Eigenverwaltung die Kontrolle über sein/ihr Vermögen und den Betrieb seines/ihres Unternehmens. Die Kontrolle kann vom Gericht durch die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten eingeschränkt werden.

Die ReO weist viele Parallelen zur IO auf; es gibt aber einige doch wesentliche Unterschiede. Gläubigerschutzverbände haben keine Rolle in der Restrukturierungsordnung, außer sie werden vom/von der Schuldner:in beigezogen. Das Verfahren wird zudem nur auf Antrag des/der Schuldners/Schuldnerin öffentlich bekannt gemacht. Die Nichtveröffentlichung ist ein Vorteil, birgt aber andererseits auch den Nachteil, dass nur ein veröffentlichtes Verfahren im Rahmen der europäischen Insolvenzverordnung anerkannt wird. Die Wirkung bei Nichtveröffentlichung des Verfahrens ist somit auf Österreich beschränkt. Grundsätzlich ist das Aufstellen eines Restrukturierungsplans vorgesehen, der formell dem Sanierungsplanantrag nachgebildet ist. Bei Antragsstellung kann aber auch nur ein grobes Konzept vorgelegt werden. Diesfalls wird dem/der Schuldner:in ein/e Restrukturierungsbeauftragte/r zur Seite gestellt und das Verfahren wird dadurch eventuell länger.

Speziell am Restrukturierungsverfahren ist, dass man nicht alle Gläubiger:innen einbeziehen muss. Die Restrukturierungsordnung unterscheidet also zwischen den betroffenen Gläubiger:innen (welche vom Restrukturierungsplan umfasst sind) und jenen, die nicht betroffen sind. Der/Die Schuldner:in wählt die Gläubiger:innen im Restrukturierungsverfahren selbst aus. Bei der Auswahl hat er/sie allerdings sachliche Gesichtspunkte walten zu lassen. Ein willkürlicher Ausschluss von Gläubiger:innen ist daher auch im Restrukturierungsverfahren nicht erlaubt. Die Gläubiger:innen werden sodann in Klassen unterteilt. In jene der besicherten und unbesicherten Gläubiger:innen, der Anleihegläubiger:innen, schutzbedürftiger und nachrangiger Gläubiger:innen. KMUs sind von der Pflicht zur Bildung der Gläubiger:innenklassen ausgenommen, können dies aber freiwillig tun. Die Gläubiger:innenklassen müssen dem Restrukturierungsplan zustimmen. Erforderlich ist eine Kopf- und Forderungsmehrheit von 75% in jeder Klasse. Wird in gewissen Klassen diese Zustimmung verweigert, kann das Gericht auf Antrag des/der Schuldners/Schuldnerin in einem sog. Cram-down-Verfahren den Plan trotzdem zulassen. Diesfalls ist die Bestellung eines/r Restrukturierungsbeauftragten auf jeden Fall erforderlich.

Im Rahmen des Restrukturierungsverfahrens gibt es keine Vertragsauflösung und keine Prozesssperren. Damit ein Restrukturierungsplan nicht durch diverse Gläubiger:innen willkürlich vereitelt wird, steht dem/der Schuldner:in auf Antrag eine Vollstreckungssperre zur Verfügung. Während



works

eines Zeitraums von drei bis sechs Monaten, darf keine Exekution geführt werden, kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden, weiters gilt eine Insolvenzsperr für Überschuldung und Gläubiger:innen können ihre Forderungen nicht fällig stellen, abändern oder auflösen.

Das Gericht hat die Sperre auf bestimmte Gläubiger:innen oder Gläubiger:innenklassen zu beschränken. Die (beschränkte) Sperre gilt nur für Gläubiger:innen, die über die Vollstreckungssperre in Kenntnis gesetzt wurden und wirkt ab Zustellung an diese.

Unter gewissen Voraussetzungen kann das Gericht von der Vollstreckungssperre absehen. Immer dann, wenn diese nicht erforderlich oder der Verhandlung über den Restrukturierungsplan nicht dienlich ist bzw auch dann, wenn der/die Schuldner:in zahlungsunfähig ist.

Eine Verlängerung der drei bis sechs Monatsfrist ist dann möglich, wenn die Verhandlung über den Restrukturierungsplan in absehbarer Zeit abgeschlossen werden kann oder wenn der Restrukturierungsplan schon abgeschlossen ist, die Bewilligung des Gerichts aber noch fehlt.

Auf Antrag des/der Schuldners/Schuldnerin besteht zudem die Möglichkeit eines vereinfachten Restrukturierungsverfahrens. In diesem vereinfachten Verfahren dürfen nur Finanzgläubiger:innen betroffen sein und mindestens 75% von ihnen müssen in der jeweiligen Gläubiger:innenklasse dem Restrukturierungsplan zugestimmt haben. Der Begriff Finanzgläubiger:in ist weiter zu sehen als nur Forderungen von Kredit- und Leasinginstituten, sondern umfasst sämtliche Forderungen mit Finanzierungscharakter, also typischerweise zinstragende Forderungen, Forderungen aus Anleihen und anderen vergleichbaren Instrumenten, ebenso zB Darlehen von institutionellen Fonds, Privatpersonen oder Forderungen von Lieferant:innen mit untypisch langen Laufzeiten (mehr als 180 Tage), welche eindeutig Finanzierungscharakter aufweisen. Auch nachrangige Gläubiger:innen können Finanzgläubiger:innen sein, insbesondere Gläubiger:innen aus dem Gesellschafter:innenkreis nach dem EKEG. Nach Einvernahme der betroffenen Gläubiger:innen hat das Gericht über die Bestätigung des Restrukturierungsplans zu entscheiden (ohne Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens).

Matthias Konrad



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling
T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at